

## L 1 KR 205/12 B

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Neuruppin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 20 KR 119/08  
Datum  
19.04.2012  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 1 KR 205/12 B  
Datum  
10.07.2012  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Aussetzungsbeschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 19. April 2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat weist die zulässige Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück ([§ 142 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG –).

Das Vorbringen der Klägerin im Beschwerdeverfahren gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung:

Der Senat ist nur zu einer eingeschränkten Überprüfung der Aussetzungsentscheidung befugt. Das Beschwerdegericht überprüft neben dem Vorliegen der Voraussetzungen lediglich, ob das Ermessen vom Sozialgericht fehlerfrei ausgeübt wurde. Eigenes Ermessen steht ihm nicht zu. Der Zwischenstreit darf nämlich den Rechtsstreit nicht – auch nicht teilweise – vorwegnehmen.

Hier sind Ermessensfehler des Sozialgerichts nicht ersichtlich.

An die Auffassung des ermittelnden Staatsanwalts in dem von der Klägerin beigebrachten Schreiben ist es nicht gebunden. Im Übrigen betrifft dieses Schreiben nur einen Beschuldigten. Es sind aber eine Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren gegen Personen anhängig, die hier als Zeugen in Betracht kommen könnten (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 10. Auflage, § 114 Rdnr. 4).

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde zum Bundessozialgericht nicht statt ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2012-10-12